

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großer Volkskalender des Lahrer hinkenden Boten

Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1882-1942

Reichswaisenhaus

urn:nbn:de:bsz:31-62042

Das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr.

Rechnungsnachweis vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884.	
Übertrag	M 121,455.60
Gefammtelt durch die Generalfechschule und den Hinkenden	30,128.60
Einnahmen für Zinsen	3503.43
Einnahmen aus dem Ertrage des Gutes Altvater	1036.18
Gefammtelt durch die Reichsfechschule in Magdeburg M 247,156.41	
Davon nach Lahr abgeliefert	000,000.00
Summa Einnahmen	M 156,123.81
Davon geht ab:	
Ausgaben auf Unfosten-Konto (Verwaltungskosten des Gutes Altvater ic., Steuern, Sporteln, Feuerversicherung, Post, Speisen ic.) vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884 M 2,995.36	
Stand am 30. Juni 1883	M 153,128.45
Davon sind angelegt:	
a) in bei der Reichshauptbank in Berlin hinterlegten Staats- und sonstigen Wertpapieren, worüber die Depotscheine im Namen des Finanzausschusses der Sparkasse Lahr zum Aufbewahren übergeben worden sind M 80,289.85	
b) bei der Sparkasse Lahr	19,827.23
c) Für das Gut Altvater bezahlt	40,000.—
d) Ausgaben auf Bau-Konto	12,832.60
e) Bestand der Kasse	178.77
Summa	M 153,128.45

Unter den Einnahmen der Generalfechschule sind auch die bedeutenden Beiträge unserer lieben, treuen Freunde, denen Ehre und Manneswert heilig sind. Besonders ausgezeichnet haben sich die selbständigen Verbände Leipzig und Chemnitz und die Generalfechschulverbände Aschaffenburg, Berlin, Bielefeld, Bretten, Buchen, Buenos-Aires, Bünzlau, Cöslin, Crefeld, Darmstadt, Dessau, Dier, Eisenstein, Essen, Görlic, Gräben-Philipsburg, Gültzow, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kehl, Lahr, London, Lugau, Mainz-Alzey, Mannheim, Mölln, New-York, Pforzheim, San Franziaco, Sinsheim, Straßburg, Stuttgart, Tübingen, Wiesloch, Zabern, sowie Hunderte von einzelnen Fechschulen, die wir hier nicht alle mit Namen aufführen können. Ehre und Dank den braven Fechtern! Wollten wir sämtliche einzelne Personen auflisten, die ihr Scherlein beigeleutet oder für das Waisenhaus in Sammelbüchchen gesuchten haben, so müßten wir den ganzen Kalender füllen. Ihre Namen sind ehrenvoll verzeichnet in der Fechschulzeitung, dem Vereinsorgan der Generalfechschule und der selbständigen Verbände Leipzig und Chemnitz.

Der Erlös für Cigarrenspizen, Marken, Kapselfn ic. ist in den Einnahmen der Generalfechschule enthalten.

„Aber,“ wird der geneigte Leser fragen, „wo bleiben denn die Magdeburger?“

„Die Magdeburger?“ Am Schlusse des Rechnungsnachweises stehen sie ja?“

Die Magdeburger haben laut § 1 ihrer Statuten für Lahr gefammtelt 247,150 M 42 J und an das Reichswaisenhaus in Lahr abgeliefert 000,000 M 00 J. 8 Nullen, 8 mal 0 = 0, das ist die Leistung der Magdeburger!

Was, dieselben Magdeburger, die, „um das Unternehmen des Hinkenden, die Errichtung eines Reichswaisenhauses in Lahr zu unterstützen“, Fechschulen gegründet haben, deren Statuten in § 1 heute noch bestimmen, „daß das erste Waisenhaus in Lahr errichtet werden soll?“ Dieselben Magdeburger, welche den Hinkenden „als ihr Muster und Vorbild zum Ehrenmitglied ernannt haben?“ „Ja, das sind dieselben Magdeburger!“

„Aber, das ist ja rein unmöglich?! Haben wir es denn nicht mit Ehrenmännern zu thun? Die 8 Nullen müssen ein Druckfehler sein. Die hintersten Nullen wollten wir uns gefallen lassen, aber die vorderste Null? Bah! Das wäre ja eine ganz nieder....!“

Bitte, nur keine unparlamentarischen Ausdrücke. Es ist kein Druckfehler. Vorne nichts und hinten nichts und in der Mitte Nullen! Das sind die Leistungen der Magdeburger, die versprochen haben, für das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr zu fechten.

Im vorigen Kalender schon haben wir Zweifel geäußert über die reellen Absichten der Magdeburger, und haben, um möglichen Ereignissen vorzubeugen, die Generalfechschule Lahr gegründet. Wir waren zu dieser Gründung mindestens ebenso berechtigt, wie Magdeburg zur Gründung seiner Fechschule, ist doch die erste Anregung von Lahr ausgegangen, und ohne den Hinkenden hätte Magdeburg schwerlich jemals daran gedacht, Fechschulen zu errichten. Die Generalfechschule sollte aber keine Konkurrentin sein für die Reichsfechschule, sondern eine Mitarbeiterin zu dem gleichen edlen Ziele, und unter dankbarer Anerkennung der bisherigen Leistungen der Reichsfechschule verpflichtete sie sich, sobald das Lahrer Waisenhaus gesichert sei, auch weiter zu fechten für ihre Magdeburger Kollegin. Wie richtig die Befürchtung war, die uns und die obengenannten Städte veranlaßte, durch selbständige Verbände auf eigene Faust zu fechten, beweisen die obigen Magdeburger Nullen.

Die großen Erfolge der Magdeburger, die sie nicht zum kleinsten Teile auch dem Hinkenden zu verdanken haben, der in seinen von Millionen gelesenen Kalendern eifrig Rekruten für das Magdeburger Lager geworben hat, fingen an, den Herren zu Kopfe zu steigen, und bald war es ein durchsichtiges Geheimnis, daß es ihnen weniger um Lahr als um Befriedigung ihrer Herrschaftsucht, ihres Ehrgeizes, ihrer Eitelkeit und um gegenwärtige Selbstverjämmerung zu thun war.

Von Fall zu Fall steigerten sie, mit wirklich naiver Ignorierung des § 1 ihrer Statuten, die Bedingungen, unter denen sie sich gnädig herbeilassen wollten, die ihnen für Lahr anvertrauten Gelder auch wirklich nach Lahr abzuliefern.

Im Oktober 1882 wurde dem Wunsche der Magdeburger, in den Lahrer Verwaltungsrat die gleiche Anzahl Mitglieder wie Lahr selbst zu bestellen, gerne und unter Anerkennung ihrer Verdienste entsprochen.

Im Novbr. 1882 verlangte die Reichsfechschule als Eigentümerin des Lahrer Waisenhauses eingetragen zu werden, der Lahrer Verwaltungsrat sollte nur als untergeordnete Spezial-Kommission Magdeburgs die Verwaltung des Reichswaisenhauses fortführen. Im Falle der Ablehnung bedrohte uns der Vorstand der Magdeburger mit einer Contra-(feindlichen) Stellung.

Im gleichen November hatte der engere Ausschuß in Magdeburg beschlossen, keine Gelder mehr nach



Lahr abzuführen, bis daß das Eigentumsrecht an das Lahrer Waisenhaus dokumentiert sei.

Dieser „praktische“ und die Absicht Magdeburgs verrärende Beschluß wurde aber anständigerweise in der Generalversammlung im Mai 1883 abgelehnt und die Aufführung der bis dahin gesammelten Gelder nach Lahr beschlossen. Gleichwohl wurde seit Mai v. J. kein Pfennig mehr nach Lahr abgeliefert.

Bei dieser Generalversammlung wurde ein zwei Tage zu spät eingegangener Antrag angenommen, daß der Verwaltungsrat Lahr aus $\frac{1}{2}$ Magdeburger und aus $\frac{1}{2}$ Lahrer Mitgliedern zu bestehen habe, daß somit die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses ausschließlich von Magdeburg aus geleitet werde.

Die im September in Magdeburg erschienenen Deputierten aus Lahr, Leipzig, Görlitz und Chemnitz machten vergebens nochmals den Versuch einer Verständigung, und wurden so unanständig behandelt, daß sie enttäuscht die Versammlung verließen, welche darauf den kindlichen Beschluß faßte: die bereits nach Lahr abgelieferten Gelder gerechtlich mit Beschlag belegen zu lassen, ein Beschluß, der für die Ziele und für die Intelligenz der Spitäler dieser Gesellschaft sehr bezeichnend ist. Ebenso bezeichnend für das Verhalten Magdeburgs ist noch die Thatfrage, daß es die für das Lahrer Waisenhaus so wichtige Erwerbung der Korporationsrechte dadurch unmöglich mache, daß es keine Zustimmung zu der erforderlichen Änderung der Statuten versagte.

So hat Magdeburg seit Erwerbung des Gutes Altwater als erstes deutsches Reichswaisenhaus stets das Zustandekommen des Lahrer Waisenhauses nicht zu fördern, sondern zu erschweren geucht, denn ohne seinen Widerstand hätte das Waisenhaus längst die Rechte einer juristischen Person oder Korporationsrechte erlangt.

Es wäre zwar nicht schön, aber doch ehrlich gewesen, wenn Magdeburg den § 1 seiner Statuten geändert und Lahr als erstzuerrichtendes Waisenhaus gestrichen hätte. In diesem Falle wäre es ja berechtigt gewesen, in seine eigene Tasche zu sammeln. Das aber haben sie bis heute pfiffigerweise nicht gethan, denn Lahr mußte der Röder sein und bleiben, der die Gold-, Silber-, Nickel- und Kupferfläche anlocken müßte zum Anbeissen.

Seit der Verwaltungsratsitzung der Magdeburger Reichsrechtschule am 7. Juni 1884 kann aber auch dieser Röder keine Beute mehr locken, denn Magdeburg hat in dieser Versammlung seine Maske endlich vollständig abgelegt.

Ein Vorschlag zur Einigung, den Lahr gemacht, und welcher Magdeburg einen weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses einräumte, wurde kaum beachtet und einfach abgelehnt.

Magdeburg erklärt, keinerlei Verpflichtung zu haben, Gelder nach Lahr zu senden, beschließt gänzliches Loslassen von Lahr und will zwei Waisenhäuser gründen, eines im Norden und eines im Süden. Für Magdeburg liegt Lahr nicht im Süden.

Um über das Unbegreifliche und Unfaßliche des Magdeburger Verhaltens von einer unbeteiligten und sachkundigen Feder Auflärung zu erhalten, erbat sich Lahr ein Rechtsgerichtsgericht Dr. Dreyer in Leipzig, worin es u. a. heißt:

„Bei der unbestrittenen Thatfrage, daß die Reichsrechtschule für ein in Lahr zu errichtendes Waisenhaus gesammelt, für dieses ihr die Beiträge übergeben worden sind, bedarf es kaum einer weit-

läufigen Rechtsausführung, daß sie auch verpflichtet ist, die erhobenen Beiträge für dasjenige Rechtsobjekt und zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen sie solche erhalten und angenommen hat.“ — „Diesem Anspruch gegenüber sind die Herren in Magdeburg, welche die Gelder eingekassiert haben, sogar persönlich verpflichtet, mit ihrem eigenen Vermögen haftbar.“ — „Es kann sich daher nicht darum handeln, ob dem Waisenhaus im Prinzip die Forderung zustehe, sondern nur darum, ob begründete Ursachen für die Zurückbehaltung vorliegen.“

Neben die Ursachen für die Zurückbehaltung kommt das Gutachten zu dem Schluß:

„Nachdem die Reichsrechtschule Gelder zu dem Zweck eingenommen hat, daß dieselben zur Errichtung und Unterhaltung eines Reichswaisenhauses verwendet werden, könnte ihr das Recht zu deren Zurückbehaltung vor Erfüllung dieses Zweckes nur für den Fall zugestanden werden, daß die Erfüllung des Zweckes gefährdet erscheint, sie also den Spendern verantwortlich würde; weil die Gelder abgeführt worden sind, obgleich ihr bekannt war, daß sie nicht nach dem Willen des Gebers verwendet würden. In dieser Richtung hat aber der Verwaltungsrat (der Reichsrechtschule) seinen Anspruch auf Zurückbehaltung der Gelder nicht begründet und ist auch vollkommen außerstande, ihn zu begründen. Denn der Anfang des Gutes Altwater ist nicht auf den Namen irgend eines Mitaliedes des Lahrer Verwaltungsrats, sondern für den Reichswaisenhausfonds geschiehen.“

Dieses Gutachten haben die Magdeburger durch ihren Anwalt vergebens anzusehen verucht.

Das sind die Magdeburger: Wortbrüchig! Treubrüchig! Vertragsbrüchig!

Wir hatten anfangs die Absicht, der Magdeburger Reichsrechtschule ihre Beute zu lassen und uns damit zu begnügen, sie den Mahnungen ihres Gewissens und der Verurteilung der Männer zu überlassen, denen Ehre und Manneswort noch Heiligtümer sind.

Nach ernster Erwägung hat sich uns aber die Überzeugung aufgedrängt, daß es für uns eine heilige Verpflichtung sei, unter begonnenes edles Werk vor Schaden zu schützen, den Bosheit und Treubruch ihm zuzufügen sich bemühen. Die edlen Menschen, die im Vertrauen auf § 1 der Statuten und im Vertrauen auf Ehre und auf Manneswort ihre Gaben nach Magdeburg gesendet haben, in der sichern Erwartung, daß es zu dem ausgesprochenen Zwecke für das erste Reichswaisenhaus verwendet werde, mögen die beruhigende Versicherung entgegennehmen, daß wir die äußersten Anstrengungen machen werden, ihre Liebesgaben vor der beabsichtigten Unterschlagung zu sichern.

Die hierzu nötigen Maßregeln sind bereits getroffen und die etwaigen Kosten durch Privatmittel gedeckt.

Freilich werden wir nun auf die Freunde, das erste deutsche Reichswaisenhaus noch im diesem Jahre eröffnet zu sehen, verzichten müssen, dürfen aber die Eröffnung im nächsten Frühjahr mit Sicherheit erwarten.

Ohne Kampf kein Sieg, und dieser bedauerliche Zwischenfall soll uns nicht hindern, auch fortan, ohne Stolz, Ehrgeiz oder Eitelkeit, unserm edlen Ziele zu zustreben und eifrig weiterzuschreiten.

Unsere Freunde aber, alle, denen die Fertigstellung des Lahrer I. deutschen Reichswaisenhauses am Herzen liegt, wollen sich der „Deutschen Generalrechtschule in Lahr“ oder den mit ihr treverbundenen Verbänden Leipzig und Chemnitz anschließen.